

oder einer übereinstimmenden Erledigungserklärung. Ebenfalls deutlich höher liegt der Anteil der Anerkenntnisse der Beklagtenseite, wenn das Gutachten (eher) positiv ausfällt. Lediglich bei der Häufigkeit der Urteile bzw. Gerichtsbescheide zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Verfahren mit (eher) positivem und (eher) negativem Gutachten nach § 109 SGG.

Auch bei der Verteilung des Klageerfolgs zeigen sich deutliche Abweichungen, je nach dem Inhalt des „§ 109er-Gutachtens“. Nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG kam es signifikant häufiger zu einem vollen oder teilweisen Erfolg der Klage und hoch signifikant seltener zu einer voll erfolglosen Beendigung als nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG. Damit bestätigen die Daten zum Klageerfolg den bereits bei den Erledigungsarten erzielten Befund, wonach Gutachten nach § 109 SGG den Ausgang des Verfahrens beeinflussen. Die Nullhypothese, Gutachten nach § 109 SGG hätten keinen Einfluss auf den Klageerfolg, musste verworfen werden. Diese Ergebnisse wurden auch durch die subjektiven Einschätzungen der Befragten bestätigt. So kam es nach Einschätzung der Richterinnen und Richter in gut jedem dritten Fall (34,2%) in Folge des von der Klägerseite veranlassten Gutachtens zu einem anderen Verfahrensausgang. Bei den Bevollmächtigten stimmten sogar nur 39,0% der Aussage, das Gutachten habe auf das Prozessergebnis letztlich keinen Einfluss gehabt, zu.

III. Chancengleichheit

Der Untersuchung in der Dimension „Chancengleichheit“ wurde die im rechtsdogmatischen Teil der Arbeit erfolgte Konkretisierung der „prozessualen Chancengleichheit“ als verfassungsrechtlich verbürgte Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor Gericht im Sinne ausgewogener Einflussnahmechancen auf Verlauf und Ausgang des Verfahrens zu Grunde gelegt. Sodann wurde festgestellt, dass Gutachten nach § 109 SGG auf der objektivrechtlichen Ebene jedenfalls einen Beitrag zur prozessualen Chancengleichheit leisten, da sie – wie in der Dimension „Prozessausgang“ festgestellt – je nach dem, wie sie inhaltlich ausfallen, in einem erheblichen Anteil der Verfahren sowohl auf die Beendigungsart als auch auf den Klageerfolg Einfluss nehmen. Daneben wurde untersucht, wie groß die Einflussnahmemöglichkeiten der Klagepartei im Verhältnis zum Sozialleistungsträger sind, sowie wie die Klägerinnen und Kläger subjektiv ihre eigene Rolle im Prozess erlebten.

Im Mittel der Verfahren in der Stichprobe standen einem Gutachten nach § 109 SGG 2,27 Gutachten des Sozialleistungsträgers aus dem Verwaltungsverfahren gegenüber. Der Vergleich von Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG mit einem Gutachtenverhältnis von 0 : 1,28 einerseits und Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG mit 1 : 1,15 zeigte eine deutliche Verbesserung des Gutachtenverhältnisses für Antragsteller nach § 109 SGG. Jenseits der rein numerischen Gegenüberstellung wurden die Gutachten der Parteien auch qualitativ verglichen. Dabei zeigten die Gutachten nach § 109 SGG gegenüber solchen des Sozialleistungsträgers eine hoch signifikant bessere

Qualitätsbewertung durch die Richterinnen und Richter. Das Antragsrecht nach § 109 SGG bietet der Klagepartei damit jenseits der quantitativen Erhöhung ihrer Einflussnahmemöglichkeiten im Vergleich zum beklagten Sozialleistungsträger auch die Chance, substanziell Einfluss auf das Prozessgeschehen zu nehmen.

Weiter wurde untersucht, ob die Klägerinnen und Kläger – nach Einschätzung ihrer Bevollmächtigten – auch *subjektiv* ihre aktive Teilhabe am Prozess als gestärkt wahrnehmen, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass der Eindruck der Klagepartei, im Prozess eine aktive Rolle gespielt zu haben, in erster Linie vom Ergebnis des Verfahrens abhängig zu sein scheint. Eine Auswirkung des „§ 109er- Gutachtens“ dahingehend, dass auch, wenn es der Klage letztlich nicht zum Erfolg verhilft, der Eindruck der Klagepartei, aktiv in den Prozess eingebunden zu sein, gestärkt würde, war nicht zu beobachten. Eher scheint die Wahrnehmung der eigenen Subjektstellung von der Erledigungsart abzuhängen. So hatten bei voll erfolglos gebliebenen Verfahren die Klägerinnen und Kläger, die ihre Klage zurückgenommen hatten, stärker den Eindruck, aktiv im Prozess mitgewirkt zu haben, als diejenigen, deren Klage durch Urteil abgewiesen worden war. Dies mag damit zu erklären sein, dass die Klagerücknahme nicht wie das Urteil auf einer *fremden*, sondern auf einer *eigenen* Entscheidung der Partei beruht.

IV. Rechtsfrieden

In der Dimension „Rechtsfrieden“ lag der Schwerpunkt der Betrachtung auf der subjektiven Befriedung der Klagepartei im Sinne der Akzeptanz eines ganz oder teilweise erfolglosen Verfahrensausgangs. Daneben wurde untersucht, ob § 109 SGG die objektive Befriedung im Sinne einer dauerhaften Beendigung des Rechtsstreits fördert.

Zunächst wurde die Prämisse, bestimmte – namentlich die nichtstreitigen – Erledigungsarten förderten die Befriedung, untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass ein voll erfolgloser Prozessausgang durch die Klagepartei besser akzeptiert wird, wenn er auf einer Klagerücknahme beruht, als wenn das Gericht die Klage durch Urteil abweist. Außerdem zeigte sich bei durch gerichtlichen Vergleich bzw. übereinstimmende Erledigungserklärung beendeten Verfahren eine signifikant höhere Akzeptanz gegenüber den anderen Beendigungsarten. Basierend hierauf wurden die richterlichen Einschätzungen zum Einfluss des Gutachtens nach § 109 SGG auf den Prozessausgang näher beleuchtet. Dabei gaben für die „§ 109er-Verfahren“ 22,6% der Befragten an, das Gutachten habe die wesentliche Grundlage für einen Vergleich gebildet. 26,7% meinten, das Gutachten habe zu einer Zurücknahme der Klage geführt. Gut jedes fünfte Gutachten erhöhte nach Auffassung der Richterinnen und Richter die Vergleichsbereitschaft der Klägerseite (21,5%) und / oder des Sozialleistungsträgers (21,9%). Die Gutachten nach § 109 SGG fördern demnach in einem erheblichen Anteil der Fälle die Erledigung durch Vergleich oder Klagerücknahme, also durch Erledigungsarten, die gegenüber einem streitigen Urteil eine höhere Akzeptanz erzielen.